



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

12/2020

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

EuGH: Syrien, Auswirkungen des Urteils zum Wehrdienstentzug auf die Entscheidungen des Bundesamtes	4
Mündliche Verhandlung des EuGH zur „Unionsrechtskonformität der Zweitantragsregelung“ und zu dessen „Anwendbarkeit auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten“	5
Aufnahme von insgesamt rund 2.750 Personen aus Griechenland	6
EMN-Glossar nun auch als App auf Deutsch verfügbar	7

Aus der Rechtsprechung

OVG Bremen: Prekäre Bedingungen in Afghanistan durch Auswirkungen der Corona-Pandemie	8
VG Hamburg: Zugang und Finanzierung zur medizinischen Behandlung in Ghana; hier: Diabetes mellitus (Typ II)	8
OVG Lüneburg: Zulassung der Berufung bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Bulgarien im Fall eines anerkannten Schutzberechtigten	9

Blick zum Nachbarn

EU-Partnerbehörde: Spanien – Oficina de Asilo y Refugio (OAR)	9
---	---

Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	10
---	----

Impressum

EuGH: Syrien, Auswirkungen des Urteils zum Wehrdienstentzug auf die Entscheidungen des Bundesamtes

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 19.11.2020 ausgeführt, dass im Kontext des Bürgerkriegs in Syrien eine starke Vermutung dafür spricht, dass Wehrdienstentzug einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen kann.¹ Das Urteil wurde in der November Ausgabe des Entscheiderbriefs diskutiert. Das Bundesamt hat nun geprüft, wie sich diese neue Rechtsprechung des EuGH auf Erst- und Folgeanträge auswirkt.

Im Hinblick auf Erstanträge dürften die Änderungen für die Praxis des Bundesamtes überschaubar sein. Bei der Entscheidung des EuGH sollte nicht übersehen werden, dass dem Urteil des EuGH die Sachlage in Syrien aus dem Jahr 2017 zugrunde lag. Gleichzeitig hat der EuGH aber auch darauf hingewiesen, dass die Verweigerung des Militärdienstes beispielsweise durch die Furcht begründet sein könnte, sich den Gefahren auszusetzen, die die Ableistung des Wehrdienstes im Kontext eines bewaffneten Konflikts mit sich bringe.²

Daraus folgt, dass Antragsteller die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund nicht zu beweisen haben, sondern nur alle zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte dafür darzulegen haben.³ Es ist dann die Aufgabe des Bundesamtes, die Plausibilität der Verknüpfung zu prüfen.⁴ Der Prüfung des Bundesamtes ist - wie üblich - die aktuelle Faktenlage im HKL zugrunde zu legen. Folglich ergibt sich aus der EuGH-Entscheidung auch kein „Automatismus“, dass zwangsläufig eine Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund besteht und damit ausschließlich die Gewährung von Flüchtlingsschutz in Betracht kommt. Vielmehr bleibt es bei einer Prüfung im konkreten Einzelfall mit den bekannten Entscheidungsmöglichkeiten.

Auch die sonstigen Aussagen des EuGH dürften kaum zu großen Auswirkungen auf die tägliche Arbeit des Bundesamtes führen. So überrascht es nicht, dass in Konstellationen, in denen die Möglichkeit, den Militärdienst zu verweigern, nicht vorgesehen ist und es kein formalisiertes Verfahren dafür gibt, eine solche formalisierte Verweigerung von den Antragstellenden dementsprechend auch nicht verlangt werden kann.⁵ Weiterhin ist es nach EuGH nicht erforderlich, dass Antragsteller ihren konkreten militärischen Einsatzbereich kennen müssen.⁶

Wie ist nun mit Folgeanträgen zu verfahren? Ergibt sich die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens allein aus dem Umstand der neuen EuGH-Entscheidung?

Stellt der Ausländer gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Vor-

aussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Dafür aber muss sich die dem Bescheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert haben. Eine Änderung der Rechtslage setzt voraus, dass es sich um eine Änderung des materiellen Rechts nach Erlass des Verwaltungsaktes handelt⁷. In Anwendung dieses Grundsatzes stellen auch höchstrichterliche Entscheidungen des EuGH grundsätzlich keine Änderung der Sach- oder Rechtslage im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar⁸. Dies findet seinen Grund u.a. darin, dass Vorabentscheidungen des EuGH nicht konstitutiver, sondern stets rein deklaratorischer Natur sind⁹. Nun stellt sich allerdings die Frage, ob eine unionsrechtlich gebotene richtlinienkonforme Auslegung des § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dazu führt, dass die Entscheidung des EuGH als eine „Änderung der Rechtslage“ zu werten sein könnte. Prüfungsmaßstab ist hier Art. 33 Abs. 2 lit. d RL 2013/32/EU („Asylverfahrensrichtlinie“). Demnach müssen die Mitgliedstaaten nicht prüfen, ob dem Antragsteller der internationale Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU zuzuerkennen ist, wenn es sich um einen Folgeantrag handelt, bei dem keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Für das Tatbestandsmerkmal „Erkenntnisse“ existiert unionsrechtlich keine Legaldefinition. Nach einer Entscheidung des EuGH vom 14.05.2020¹⁰ darf ein Folgeantrag ausnahmsweise dann nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn ansonsten „die praktische Wirksamkeit des in Art. 18 der Grundrechtecharta verankerten und in der Anerkennungs- und Asylverfahrensrichtlinie konkretisierten Rechts auf Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz schwer beeinträchtigt“ wäre. Unter diesen Voraussetzungen würde auch eine Entscheidung des EuGH eine „neue Erkenntnis“ im Sinne von Art. 33 Abs. 2 lit. d RL 2013/32/EU darstellen, die eine richtlinienkonforme Auslegung der § 71 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG verlangt. Die Entscheidung des EuGH vom 19.11.2020 hat jedoch keine solche unmittelbare Auswirkung auf die Schutzberechtigung des Antragstellers. Sie betrifft lediglich die Auslegung des Art. 9 Abs. 2 lit. e und Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU und gibt mittelbar Hinweise zur richtlinienkonformen Anwendung der deutschen Umsetzungsnorm des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG. Sie berührt die Norm nicht in ihrem Bestand und schreibt keine zusätzlichen Voraussetzungen oder Rechtsfolgen vor, vor allem führt sie aber keineswegs zur Unionsrechtswidrigkeit oder Unanwendbarkeit der Norm.

Es verbleibt also bei der Auslegung des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG, nach der nur eine materielle Rechtsänderung zu einer Änderung der Rechtslage führt und nicht eine Vorabentscheidung des EuGH. Die Zulässigkeit von Folgeanträgen syrischer Antragsteller im wehrdienstfähigen Alter, denen im Erstverfahren die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde, kann sich damit nicht allein aus dem Umstand der neuen EuGH-Entscheidung ergeben. Entsprechende Anträge sind daher als unzulässig abzulehnen.

Das Bundesamt ist aus rechtlichen Gründen auch nicht verpflichtet, unanfechtbar gewordene Asylverfahren syrischer

7 vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 1995 - 1 B 60/95 -, juris m.w.N. zur Rechtsprechung; Bay. VGH, Beschluss vom 07. Januar 2003 - 13a B 01.31632 -, juris; Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage, 2018, Rn 98

8 vgl. EuGH, Urte. v. 12.02.2008 - C-2/06 „Kempter“; BVerwG, Urte. v. 02.10.2009 - 1 C 26.08

9 vgl. EuGH, Urte. v. 19.10.1995 - C-137/94

10 Urte. v. 14.05.2020, Rs. C-924/19 u. C-925/19 „Röske“

1 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19

2 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, Rn. 48.

3 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, Rn. 54

4 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, Rn. 56

5 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, Rn. 29.

6 EuGH, Urte. v. 19.11.2020 - C-238/19 -, Rn. 38.

Antragsteller von Amts wegen gem. § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 1 VwVfG wieder aufzugreifen. Die §§ 71, 71a AsylG stellen eine abschließende Regelung für das Wiederaufgreifen in Form von Folgeanträgen dar. Die ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Demnach ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Ein normativer Verweis auf § 51 Abs. 5 VwVfG ist ausdrücklich unterblieben. Raum für eine unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG dem Bundesamt eröffnete Prüfung zur Änderung einer bestandkräftigen früheren Entscheidung besteht damit nicht, soweit es das Asylrecht bzw. den Anspruch auf internationalen Schutz anbelangt. Nach dem Unionsrecht besteht unter engen Voraussetzungen eine Pflicht zum Wiederaufgreifen gemäß EuGH-Urteil vom 12.02.2008 (Rs.C-2/06), wenn die Behörde nach nationalem Recht befugt wäre, die Entscheidungen zurückzunehmen. Da das Bundesamt aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung der §§ 71, 71a AsylG zur Rücknahme der Bescheide nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 48 VwVfG nicht befugt ist, besteht jedenfalls auch unionsrechtlich keine Pflicht zum Wiederaufgreifen der Verfahren syrischer Antragsteller, denen im Erstverfahren die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde. Entsprechende hierauf gerichtete Anträge sind als unzulässig abzulehnen.

Dag Naundorf und Jan-Hendrik Lange, 61A

Mündliche Verhandlung des EuGH zur „Unionsrechtskonformität der Zweitantragsregelung“ und zu dessen „Anwendbarkeit auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten“

Am 03. Dezember 2020 fand die mündliche Verhandlung (Rechtsache C-8/20) zu dem Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Schleswig vor der vierten Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) unter Vorsitz des Kammerpräsidenten Vilaras und unter Beteiligung des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe statt. Verhandelt wurde zu dem Thema „Anwendbarkeit der Zweitantragsregelung auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten“. Die Bundesregierung war vertreten durch Regierungsdirektor Kanitz, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, mit Unterstützung des Unterzeichnenden.

Im Vorfeld hatte die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme – und über die eigentliche Vorlagefrage hinausgehend – bereits angezweifelt, ob die Unzulässigkeitsregelung bei Folgeanträgen nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d RL 2013/32/EU („Asylverfahrensrichtlinie“) auch auf andere Mitgliedstaaten anwendbar sei. Bereits aus diesem Grund stelle sich auch die Frage der erweiternden Anwendbarkeit auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten wie Norwegen nicht. Erstens hätte die mitgliedstaatsübergreifende Anwendbarkeit „ernsthafte Folgen für die Antragstellenden“. Zweitens müssten – wie der EuGH in seinem Urteil am 19. März 2020 in der Rechtssache C-564/19 ausgeführt habe – Unzulässigkeitsgründe hinreichend bestimmt sein. Insofern sei der Unionsgesetzgeber angehalten, eine eindeutige und

klare Rechtsgrundlage zu schaffen. Jedenfalls scheidet eine Anwendung auf teillassozierte Drittstaaten (wie Norwegen oder die Schweiz) aus, da der Wortlaut des Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a RL 2013/32/EU ausdrücklich auf die materiellen Prüfungsvorgaben der Anerkennungsrichtlinie verweise.

Die Bundesregierung hatte bereits in ihrer schriftlichen Stellungnahme argumentiert, dass weder der Wortlaut des Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d RL 2013/32/EU, noch der systematische Kontext (Artikel 40 Absatz 1, 40 Absatz 7, 41 Absatz 1) eine Beschränkung des Folgeantragskonzepts vorsehe. Vielmehr spreche der systematische Kontext und insbesondere der Erwägungsgrund Nr. 13 mit dem Ziel der „Verhinderung von illegaler Sekundärmigration“ für eine mitgliedstaatsübergreifende Anwendbarkeit.

In ihrem Plädoyer in der mündlichen Verhandlung griff die Bundesregierung diese Argumentation auf und hob hervor, dass durch eine Beschränkung gerade „Anreize für illegale Sekundärmigration“ geschaffen würden. „Antragstellende könnten nach einer unanfechtbaren (Teil-)Ablehnung in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Antrag stellen, der von der dort zuständigen Asylbehörde dann vollumfänglich zu prüfen wäre. Jene Antragsteller würden im Ergebnis gegenüber Antragstellenden, die den Folgeantrag in demselben Mitgliedstaat stellen, bessergestellt werden.“

Anhand der Bundesamtsstatistiken wurde dargelegt, dass auch die Zuständigkeitsnorm des Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin III-VO das Richtlinienziel „Verhinderung von illegaler Sekundärmigration“ nicht vollständig erreichen könne. „Vielfach würden sich die Betroffenen ihrer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens entziehen oder die Überstellung könne aus anderen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen“.

Schließlich trat die Bundesregierung dem Kommissionsargument entgegen, wonach Antragstellende bei einem mitgliedstaatsübergreifenden Folgeantragskonzept „ernsthafte Folgen“ zu befürchten hätten. „Eine Verkürzung des an den Vorgaben der Anerkennungsrichtlinie ausgerichteten Prüfungsprogramms sei bei einer mitgliedstaatsübergreifenden Anwendbarkeit des Folgeantragskonzepts ebenso wenig zu erkennen wie eine Verkürzung des effektiven Rechtsschutzes. Eine Schlechterstellung gegenüber Antragstellern, die einen Folgeantrag in demselben Mitgliedstaat gestellt haben, sei nicht zu erkennen.“

Der Kommissionsvertreter wiederholte in seinem Plädoyer die Argumentation aus seiner schriftlichen Stellungnahme. Er erweckte dabei den Eindruck, dass die Kommission mit ihrer Position für ihre aktuellen Vorschläge zur Neuregelung der Asylverfahrensverordnung¹¹ werben wollte, die eine solche Zweitantragsregelung eindeutig vorsieht.

Anschließend stellte Kammerpräsident Villaras Nachfragen zu der Richtlinien-systematik. Er schien dem Erklärungsansatz der Kommission zu dem Regelungsbereich des Artikel 40 Absatz 1 RL 2013/32/EU im systematischen Kontext zu der Folgeantragsdefinition in Artikel 2 Buchstabe q RL 2013/32/

¹¹ Vgl. Europäische Kommission: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, in: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-467-F1-DE-MAIN.PDF> (angerufen am 15.12.2020)

EU nicht folgen zu wollen. Hingegen neigte er dem Erklärungsansatz der Bundesregierung zu, wonach Artikel 40 RL 2013/32/EU eine Spezialregelung betreffe, die ebenso wie die übrigen Regelungen (unter anderem Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 41 RL 2013/32/EU) nur bei einem mitgliedstaatsübergreifenden Folgeantragskonzept denkbar sei.

Abschließend stellte die Bundesregierung bei einer Nachfrage des Generalanwaltes Saugmandsgaard Øe klar, dass auch die praktische Umsetzung des mitgliedstaatsübergreifenden Folgeantragskonzepts dadurch gewährleistet sei, dass die Ablehnungsgründe unter anderem im Wege eines Ersuchens nach Artikel 34 Absatz 3 Dublin III-VO bei dem erstzuständigen Mitgliedstaat erfragt werden könnten.

Auf eine weitere Nachfrage des Generalanwaltes hin konnte die Bundesregierung verdeutlichen, dass es sich bei der mitgliedstaatsübergreifenden Anwendbarkeit auch nicht um eine unzulässige Rechtsfortbildung handele, sondern um eine systematische Konkretisierung des Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b RL 2013/32/EU im Lichte der Richtlinienziele.

In ihrem Schlussplädoyer betonte die Bundesregierung noch einmal die Konsequenzen, die eine beschränkte Anwendung der Folgeantragsregelung für das Gemeinsame Europäische Asylsystem hätten. Insofern sei auch eine Anwendung auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten, wie Norwegen und Schweiz geboten. Ansonsten liefe die vereinbarte Assoziierung mit dem Ziel der Erweiterung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystem weitestgehend leer. Die Ablehnung müsse allerdings auf der Grundlage der materiellen Vorgaben der Anerkennungsrichtlinie erfolgen, welches Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d Dublin III-VO aber auch von den assoziierten Nicht-EU-Mitgliedstaaten wie Norwegen und Schweiz einfordere.

Die Schlussanträge des Generalanwaltes sind für den 18. März 2021 angekündigt. Mit einem Urteil des EuGH ist im 2. Quartal 2021 zu rechnen.

Frank Engel, 61D

Aufnahme von insgesamt rund 2.750 Personen aus Griechenland

Im Rahmen des Koalitionsbeschlusses vom 08. März 2020 zur Unterstützung Griechenlands hat die Bundesregierung entschieden, dass Deutschland die Zuständigkeit für die Übernahme der Asylverfahren von bis zu 50 unbegleiteten Minderjährigen sowie 243 kranken, behandlungsbedürftigen Kindern und deren Kernfamilien von den griechischen Inseln übernimmt.

Entsprechend dieser Aufnahmezusage reisten am 18. April zunächst 47 unbegleitete Minderjährige per Charterflug nach Deutschland ein (vergleiche Entscheiderbrief Ausgabe 04/2020), eine weitere Gruppe von sechs Personen folgte am 24. Juni per Linienflug. Die Aufnahmevorschläge erfolgten federführend durch das Sondersekretariat zum Schutz unbegleiteter Minderjähriger des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl mit Beteiligung von UNICEF, UNHCR und Save the Children sowie mit operativer Unterstützung

durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und Koordination der Zuteilung durch die Europäische Kommission.

Maßstab für die Aufnahmen waren das Kindeswohl und die Schutzbedürftigkeit. Außerdem wurden die familiären Bindungen der Minderjährigen nach Deutschland beziehungsweise in die anderen an der Umverteilung beteiligten europäischen Staaten berücksichtigt. Bei der Verteilung innerhalb Deutschlands wurde darüber hinaus die im Vorfeld kommunizierte Aufnahmebereitschaft der Bundesländer berücksichtigt.

Aufgrund der komplexen Identifizierungsverfahren konnte mit der Aufnahme der Gruppe der behandlungsbedürftigen Kinder und deren Kernfamilie erst im Juli begonnen werden. Auf Vorschlag der griechischen Asylbehörde wurden die identifizierten Familien zunächst durch EASO registriert und befragt. Unter Berücksichtigung familiärer Bindungen in die Mitgliedstaaten führte die EU-Kommission das Matching durch und übersendete dem BMI Teillisten mit Aufnahmehinweisen. Nach Vorprüfung durch das BAMF erteilte das BMI Zustimmung an die EU-Kommission, die griechischen Behörden und EASO, sodass die vorgeschlagenen Familien in das Auswahl-/Prüfverfahren übernommen wurden. Ausschlaggebendes Kriterium bei der Aufnahme der behandlungsbedürftigen Kinder ist eine schwere Erkrankung mindestens eines Kindes einer Familie. Dies entspricht per Definition der gemeinsamen Standard Operating Procedures (SOPs) einem chronischen Gesundheitszustand, welcher unheilbar ist, und/oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung, die auch mit signifikant hohen Kosten für die Gesundheitsversorgung einhergehen kann.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Pandemiesituation sowie den schwerwiegenden Erkrankungen der aufzunehmenden Personen, die einen Transfer oft kurzfristig unmöglich machen, konnte das Verfahren noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Bisher konnten jedoch bereits 225 von bis zu 243 behandlungsbedürftigen Kindern beziehungsweise 938 von circa 1.000 Personen (inklusive Kernfamilie) nach Deutschland überstellt werden (Stand 03. Dezember 2020). Die Charter-Landung am 17. Dezember bildete den Abschluss des Verfahrens.

Rechtsgrundlage für die freiwilligen Übernahmen ist Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013. Alle Personen, die über diese Verfahren einreisen, durchlaufen als Asylsuchende im Anschluss an die Übernahme ein nationales Asylverfahren.

Nach dem verheerenden Brand des Flüchtlingslagers Moria auf Lesbos in der Nacht vom 08. auf den 09. September 2020, beschloss die Bundesregierung auf gemeinsame Initiative von Deutschland und Frankreich, die Asylverfahren von weiteren, bis zu 150, unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu übernehmen. Die Zuweisung auf die Bundesländer erfolgte unter Berücksichtigung familiärer Bindungen nach einem gesonderten Verteilungskonzept außerhalb des Regelverfahrens. Nach Ankunft am Flughafen Hannover wurden die Minderjährigen entweder von den zuständigen Jugendämtern direkt in Empfang genommen oder in Begleitung durch Mitarbeitende der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an ihre Zieldestinationen gebracht. Die

Einreisen dieser zweiten Gruppe unbegleiteter Minderjähriger begannen im September und konnten mit einer letzten Überstellung am 03. Dezember final abgeschlossen werden.

Parallel zu den oben genannten Aufnahmen hat die Bundesregierung, ebenfalls im Kontext des Brandes auf Lesbos, eine Aufnahmezusage für 1.553 Personen erteilt, welche bereits im griechischen Asylverfahren internationalen Schutz erhalten haben. Rechtliche Grundlage für die Übernahme von Schutzberechtigten ist die Aufnahmeanordnung des BMI zur Humanitären Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG vom 09. Oktober 2020. Diese Familien erhalten sogleich eine vorerst auf 3 Jahre angelegte Aufenthaltserlaubnis.

Aufnahmezusagen können Familien erteilt werden, denen vor dem Stichtag 09. September 2020 durch die zuständigen griechischen Behörden internationaler Schutz zuerkannt wurde, und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor dem genannten Datum auf einer der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros hatten. Im Rahmen der Auswahl berücksichtigt das BAMF besonders die Wahrung der Einheit der Familie sowie familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland. Die im Rahmen aller Verfahren durchzuführenden Sicherheitsbefragungen finden in den Räumlichkeiten der deutschen Botschaft in Athen statt. Die aufzunehmenden Personen wurden hierfür von den griechischen Inseln auf das Festland evakuiert und in verschiedenen Örtlichkeiten in Athen untergebracht. Selbstverständlich spielen die strengen Anforderungen an die Hygiene- und Abstandsregeln eine besondere Rolle im Verfahren. Bereits vor der Ausreise durchlaufen die Aufzunehmenden mehrfache Corona-Tests sowie eine isolierte Unterbringung.

Nach Möglichkeit sollen die Schutzberechtigten im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland wie bei anderen Humanitären Aufnahmeprogrammen eine zentrale Erstunterbringung im Grenzdurchgangslager Friedland durchlaufen. Der Aufenthalt gestaltet sich pandemiebedingt jedoch anders als zuvor: es handelt sich um eine bis zu 14-tägige Quarantäneunterbringung mit zweimaliger Testung, bevor die Abholung durch die zuständigen Bundesländer erfolgt. Aktuell sind 291 von bis zu 1.553 Schutzberechtigten nach Deutschland eingereist (Stand 10. Dezember). Es wird angestrebt, das Verfahren bis zum zweiten Quartal 2021 abzuschließen, sofern das sich global weiterhin dynamisch entwickelnde Infektionsgeschehen dies zulässt.

Referat 92A

EMN-Glossar nun auch als App auf Deutsch verfügbar

Das multidisziplinäre und multilinguale Glossar Asyl und Migration ist eines der Kernprodukte des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Es gilt als Referenzdokument für die europäische Terminologie im Asyl- und Migrationsbereich und bietet ein auf EU-Ebene harmonisiertes Vokabular mit Definitionen und Erläuterungen. Mit dem Glossar soll ein gemeinsames Verständnis in der Europäischen Union (EU) durch die einheitliche Verwendung von Fachbegriffen gefördert und dadurch die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Was bietet das EMN-Glossar?

Der Schwerpunkt des Glossars liegt auf rechtlichen Begriffen und Konzepten aus dem EU-Acquis, das Glossar berücksichtigt darüber hinaus aber auch Begriffe aus dem demografischen, soziologischen und wirtschaftlichen Kontext. Außerdem wird verstärkt der internationale Kontext einbezogen sowie Begriffe, die für die praktische Zusammenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich relevant sind. Das Glossar wendet sich damit gleichermaßen an politische Entscheidungsträger, am Gesetzesprozess beteiligte Institutionen wie auch Praktizierende auf allen Ebenen im Asyl- und Migrationsbereich, daneben an die interessierte Fachöffentlichkeit.

Um die Relevanz für diese verschiedenen Zielgruppen zu gewährleisten und neue Entwicklungen auf politischer und rechtlicher Ebene zu berücksichtigen, wird das Glossar seit seiner Erstaussage im Januar 2010 regelmäßig von einer speziellen Arbeitsgruppe im EMN aktualisiert und erweitert. Diese Glossar-Arbeitsgruppe wird seit vielen Jahren von einer Mitarbeiterin des Bundesamtes als nationalem Kontaktpunkt des EMN für Deutschland geleitet. Die Arbeitsgruppe kooperiert mit verschiedenen Partnern auf EU- und internationaler Ebene, dazu gehören die Europäische Kommission, EASO, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), Frontex, aber auch Institutionen im Bereich des EU-Ministerrates, der Europäische Gerichtshof oder das Übersetzungszentrum der Einrichtungen der EU (CDT). Dadurch ist das Glossar auch in die EU-weite Terminologie-Datenbank „IATE (Interactive Terminology for Europe)“ integriert. Auf internationaler Ebene sind insbesondere UNHCR und IOM zu nennen.

Das Plus der App

Die App-Version des Glossars bietet nun eine weitere Möglichkeit, schnell und ortsunabhängig auf das Glossar zuzugreifen. Sie ist derzeit in fünf Sprachen verfügbar, neben der englischen Originalversion in Deutsch, Finnisch, Italienisch und Lettisch. Wer die App nutzen möchte, kann sie für das iPhone und für Android-Mobilgeräte über App Store, Google Play oder über die EMN-Webseite herunterladen.

Die App-Version ergänzt die bisherige online-Version, die über die EMN-Webseite zugänglich ist, und gedruckte Ausgaben. Sie ist keine 1:1-Version des Online-Glossars. Während das online-Glossar als jeweils aktuellste Version¹² nur eine Übersetzung der Begriffe in fast alle Sprachen der EU-Mitgliedstaaten¹³ bietet, enthält die App eine komplette Übersetzung der Begriffe und Definitionen. Außerdem können sich Interessierte über das Icon „visuelle Navigation“ zu jedem einzelnen Begriff die Begriffsrelationen (Ober- und Unterbegriffe und verwandte Begriffe) anzeigen lassen. Dagegen wurde in der App aus Gründen der Leistungsfähigkeit auf die Aufnahme der umfangreichen Verwendungshinweise zu jedem Begriff verzichtet. Das bedeutet jedoch keinen Informationsverlust, denn die App verlinkt direkt auf die Erläuterungen der EMN-Webseite. Laden Sie sich die App einfach einmal herunter – probieren Sie diese aus und profitieren Sie von den Informationen! Sollten Sie Anregungen zum Inhalt des Glossars oder zur Leistungsfähigkeit der App haben, können Sie jederzeit die Bewertungsfunktion nutzen oder den deutschen Kontaktpunkt des EMN¹⁴ kontaktieren.

Gabriele Wecker, 62H

¹² Version 7.0 von Juli 2020

¹³ außer Dänemark, aber mit Norwegen

¹⁴ unter der E-Mail EMN_NCP-DE@bamf.bund.de

OVG Bremen: Prekäre Bedingungen in Afghanistan durch Auswirkungen der Corona-Pandemie

Mit Urteil vom 22. September 2020 (Az.: 1 LB 258/20) ändert das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen ausdrücklich seine bisherige Rechtsprechung zur Situation von Rückkehrern nach Afghanistan. War das OVG mit Entscheidungen aus dem Februar 2020 (Az.: 1 LB 276/19 und 1 LB 305/18) noch davon ausgegangen, dass leistungsfähige, alleinstehende erwachsene Männer auch ohne familiäres oder soziales Netzwerk im Falle einer Rückkehr aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan ein Existenzminimum im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erwirtschaften können, sieht es sich vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zu einer Änderung dieser Einschätzung veranlasst.

Die ohnehin prekären humanitären Bedingungen in Afghanistan hätten sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter verschärft und auf einem schlechteren Niveau verstetigt. Insbesondere seien die Möglichkeiten, auf dem Tagelöhnermarkt eine Arbeit zu finden, erheblich zurückgegangen. Um sich auf diesem durchsetzen zu können, sei eine besondere Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit erforderlich. Daher sei auch für die Gruppe der leistungsfähigen, alleinstehenden erwachsenen Männer ohne familiäres oder soziales Umfeld regelmäßig ein Abschiebungsverbot nach § 60 V AufenthG festzustellen.

Faktoren für die Annahme einer individuellen Belastbarkeit seien insbesondere eine abgeschlossene Schulbildung, Berufsausbildungen, besondere Ressourcen, besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten, wie organisatorisches, strategisches oder menschliches Geschick, eine abgeschlossene Sozialisation in Afghanistan bis zur Volljährigkeit sowie Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt. Faktoren gegen die Annahme der Belastbarkeit sei die Volkszugehörigkeit zu einer der diskriminierten Minderheiten, fehlende Schulbildung und Analphabetismus, auch geringfügige körperliche Einschränkungen und eine fehlende Sozialisation im Herkunftsland. Es bedarf einer Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, die Feststellung eines Abschiebungsverbotes könne jedoch nicht nur auf die Volkszugehörigkeit zu den Hazara gestützt werden.

Der Gefahr einer Verelendung stehe auch nicht entgegen, dass keine Berichte vorlägen, nach denen leistungsfähige, erwachsene Männer in Afghanistan in großer Zahl Opfer von Obdachlosigkeit, Hunger oder Krankheit betroffen wären. Es erscheine vielmehr aufgrund der Berichtslage plausibel, dass es zu einer weitergehenden Zuspitzung allein deshalb nicht komme, weil die mit einer drohenden Verelendung konfrontierten Personen versuchten, die existentielle Not abzuwenden, indem sie erneut illegal ausreisen oder zu rechtswidrigen Mitteln der Existenzsicherung griffen. Solche Mittel der Existenzsicherung seien im Rahmen der nach § 60 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK anzustellenden Prognose jedoch nicht zu berücksichtigen. Die Verfügbarkeit von Rückkehrhilfen bewirke lediglich einen zeitlichen Aufschub und könne die mangelnden Verdienstmöglichkeiten auf dem Tagelöhnermarkt nicht dauerhaft entscheidend

kompensieren.

Im vorliegenden Fall wurde die Berufung des Bundesamtes unter Zugrundelegung der oben genannten Kriterien zurückgewiesen. Erschwerende Umstände seien hier insbesondere in der Volkszugehörigkeit des Antragstellers zur Volksgruppe der Hazara sowie in seinem Aufwachsen in Iran zu sehen, des Weiteren ist er bereits im Alter von 16 Jahren in die Bundesrepublik ausgewandert und hat keine vollständige Sozialisation im heimischen Kulturkreis abgeschlossen.

Georg Meyer, 61E

VG Hamburg: Zugang und Finanzierung zur medizinischen Behandlung in Ghana; hier: Diabetes mellitus (Typ II)

Mit Urteil vom 4. November 2020 (Az. 6 A 8545/17) entschied das VG Hamburg, dass für eine an Diabetes mellitus (Typ II) erkrankte 62-jährige Frau kein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Absatz 5 oder § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Ghanas festzustellen ist.

Die Behandlung von Diabetes mellitus (Typ II) ist über die staatliche Krankenversicherung NHIS gewährleistet. Die für große Teile der Bevölkerung, insbesondere bei niedrigem Einkommen und einem Alter von über 70 Jahren, kostenlose staatliche Krankenversicherung NHIS gewährleistet insbesondere in den Zentren Accra, Kumasi und Tema die medizinische Versorgung von an Diabetes mellitus (Typ II) Erkrankten einschließlich der hierfür notwendigen Medikation. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Finanzierung der Behandlung auf die Unterstützung durch die Angehörigen in Ghana zurückzugreifen. Es ist dabei nicht erforderlich, dass in Ghana eine mit der in Deutschland verfügbaren vollends vergleichbare medizinische Versorgung besteht.

Die Sicherung des Lebensunterhalts bei einer Frau hohen Alters mit Berufserfahrung und einer Erkrankung an Diabetes mellitus (Typ II) ist erwartbar. Die 62-jährige Antragstellerin kann auf Berufserfahrungen als ausgebildete Näherin zurückgreifen. Zudem hat die Antragstellerin nach ihrer Umsiedlung nach Accra dort eine Unterkunft gefunden und als Wasserverkäuferin gearbeitet. Daneben bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass keinerlei familiäre Strukturen der Antragstellerin in Ghana vorhanden sind.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Lichte der Covid-19-Pandemie. Die Gefahr, welche von der Covid-19-Pandemie ausgeht, droht nicht nur der Antragstellerin, sondern allen Bewohnern Ghanas und stellt somit eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 60 Absatz 7 Satz 6 AufenthG dar. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Antragstellerin in Ghana mit hoher Wahrscheinlichkeit überhaupt beziehungsweise so schwer erkranken würde, dass sie dadurch in eine existenzielle Gesundheitsgefahr geraten könnte.

Stephanie Burchert, 41A

OVG Lüneburg: Zulassung der Berufung bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Bulgarien im Fall eines anerkannten Schutzberechtigten

Mit Beschluss vom 04. Dezember 2020 (Az: 10 LA 264/19) hat das Niedersächsische Obergericht die Berufung zu der grundsätzlich bedeutsamen Frage, „ob (weiterhin) anzunehmen ist, dass allen Rückkehrern nach Bulgarien dort nach einer (unterstellten) Gewährung internationalen Schutzes derartige Nachteile drohen, dass dies einen Verstoß gegen Art. 4 GRC darstellt“¹⁵ zugelassen.

Nachdem das Obergericht diese Frage mit seiner Grundsatzentscheidung vom 29. Januar 2018 (10 LB 82/17) noch verneinte, hält es seine Entscheidung nun – auch im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu den Rechtssachen Ibrahim (C-297/17) und Jawo (C-163/17), mit denen die Maßstäbe für Rückführungen im Dublinraum unter Betonung des EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens präzisiert und partiell verschärft worden – für überprüfungsbedürftig.

Julia Ograbek, 61E

EU-Partnerbehörde: Spanien – Oficina de Asilo y Refugio (OAR)

Das Königreich Spanien verzeichnete im letzten Jahr mit +117,9 Prozent den größten Zuwachs von Asylsuchenden in ganz Europa. Insgesamt stellten 117.815 Personen einen Antrag auf internationalen Schutz. Damit rangierte das Land auf Platz 3 im europäischen Vergleich nach Deutschland und Frankreich. Die Antragstellenden kamen vorwiegend aus Latein-Amerikanischen Ländern, wie Venezuela (40.906), Kolumbien (29.363), Honduras (6.792), Nicaragua (5.931) und El Salvador (4.784). Im gleichen Zeitraum hat Spanien über mehr als 58.000 Anträge entschieden, darunter 60,2 Prozent positiv. 1.640 Personen (2,8 Prozent) haben den Flüchtlingschutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten, 1.540 (2,7 Prozent) einen subsidiären sowie 35.240 Personen (60,7 Prozent) einen humanitären Schutz. Letzteren erhielten zu 99,3 Prozent Flüchtlinge aus Venezuela. Den Flüchtlingschutz und einen subsidiären Schutz erhielten insbesondere Flüchtlinge aus Syrien, El-Salvador, Honduras, Marokko und Nicaragua. Am Ende des Jahres 2019 waren noch 111.740 Verfahren anhängig.¹⁶

Die Zahlen waren nicht immer so hoch. So kamen in den Jahren 2010 bis 2014 jährlich zwischen 2.500 und 5.600 Asylsuchende in das Land. Das Jahr 2015 markierte mit einem sprunghaften Anstieg von 163 Prozent eine erste Welle von Flüchtlingen. Dem folgte das Jahr 2017 mit einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 132 Prozent sowie einem wei-

teren Anstieg im Jahr 2018 von 47,7 Prozent und insgesamt 54.060 Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Spanien stellen.

Bis Ende Oktober 2020 wurden laut UNHCR insgesamt 78.812 Asylerstanträge in Spanien gestellt. Die Antragstellenden kamen hauptsächlich aus Venezuela (33 Prozent), Kolumbien (32 Prozent), Honduras (6 Prozent), Peru (6 Prozent) und Nicaragua (4 Prozent). Bemerkenswert waren die Monate Januar und Februar, in denen jeweils über 14.000 Menschen erstmals Asyl in Spanien beantragten, sowie die Monate April und Mai mit nur jeweils 60 und 55 Erstanträgen, was insbesondere der Pandemie geschuldet war. In Spanien entscheidet das Asyl- und Flüchtlingsamt (Oficina de Asilo y Refugio, OAR), eine dem spanischen Innenministerium unterstellte Behörde mit Sitz in Madrid, über Anträge auf internationalen Schutz. Hier werden zentral alle Anträge – sowohl im Inland bei den Ausländerämtern (Oficina de Extranjeros), den Haftanstalten für Fremde (Centro de Internamiento de Extranjeros, CIE) oder bei den Polizeistationen (Policía Nacional) als auch bei der spanischen Grenzpolizei (Policía Fronteriza) gestellte Anträge bearbeitet und entschieden.

In einem ersten Schritt sollen sich Schutzsuchende innerhalb eines Monats nach ihrer Ankunft in Spanien beim OAR oder einer der oben genannten Behörden persönlich vorstellen. Hier erfolgt die Erstregistrierung und der Asylsuchende erhält ein Dokument, welches seine Absicht, einen Asylantrag stellen zu wollen, bestätigt (Manifestación de voluntad de presentar solicitud de protección internacional). Daran schließt sich ein weiterer Termin zur formalen Erfassung des Asylantrags an, in dessen Rahmen eine erste Anhörung erfolgt und ein Formular zum Reiseweg und zu den Asylgründen ausgefüllt wird. Nach dieser ersten Befragung erhält der Antragstellende eine Bestätigung über seinen Antrag auf internationalen Schutz (Resguardo de solicitud de protección internacional), die so genannte „Weiße Karte (tarjeta blanca)“.¹⁷

Für die Zulässigkeitsprüfung von Anträgen auf internationalen Schutz haben die Behörden vier Tage nach Antragstellung Zeit, sofern der Antrag an einer der spanischen Grenzen oder in einer Haftanstalt gestellt wurde. Ist der Antrag zulässig, beginnt das Eilverfahren, in dessen Rahmen das OAR innerhalb von drei Monaten über den Asylantrag zu entscheiden hat. Alle anderen Anträge müssen innerhalb von einem Monat nach der Antragstellung auf ihre Zulässigkeit überprüft werden. Eine Entscheidung über den Asylantrag soll das OAR spätestens nach sechs Monaten treffen.¹⁸ Der Antragstellende erhält für die Zeit eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung in Form der „Roten Karte (tarjeta roja)“. Diese wird nach Ablauf der sechs Monate, soweit das OAR noch nicht über den Antrag entschieden hat, verlängert und erlaubt dann auch einen Zugang zum spanischen Arbeitsmarkt.

Das OAR beschäftigt insgesamt 270 Entscheiderinnen und Entscheider, sog. instructores¹⁹, welche nach geographischen Kriterien organisiert sind. Für die Prüfung und Fertigung eines Entscheidungsvorschlages stehen den instructores hausinterne Guidelines zur Verfügung. Für die länderkundlichen Informationen bedient sich das OAR hauptsächlich

17 AIDA (April 2020): Country Report: Spain 2019.

18 In der Praxis dauert ein Asylverfahren bis zu zwei Jahren.

19 Stand: März 2020 (Im September 2019 waren es nur 197.)

15 OVG Lüneburg, Beschluss vom 04. Dezember 2020 – 10 LA 264/19 –, juris

16 Das Bundesamt in Zahlen 2018 und 2019.

der Berichte einschlägiger Institutionen, wie beispielsweise EASO, UNHCR und IOM. Der Antragsteller kann den Antragstellenden zu einem zweiten Anhörungstermin laden, wenn die vorliegenden Unterlagen für eine Entscheidung über den Asylantrag nicht ausreichen. In der Praxis findet ein solcher Termin allerdings sehr selten statt, was vom spanischen Ombudsmann regelmäßig kritisiert wird. So hänge die Qualität des ersten Interviews sehr stark von der Örtlichkeit der Antragstellung ab und das Profil des Interviewenden sei nicht immer mit dem einer/s Entscheiderin/s des OAR vergleichbar.

Die instructores fertigen einen Entscheidungsvorschlag, über welchen im Anschluss die Interministerielle Kommission für Asyl und Schutz (Comisión Interministerial de Asilo y Refugio, CIAR) entscheidet. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus jeweils einem Repräsentanten aus den Abteilungen Inneres, Außenpolitik, Justiz, Einwanderung, Aufnahme- und Unterbringung sowie Gleichstellung des Innenministeriums. Auch der UNHCR nimmt an den Besprechungen teil, hat aber kein Stimmrecht. Die endgültige Entscheidung wird vom Innenminister oder seinem Staatssekretär gezeichnet. Gegen eine negative Entscheidung des OAR kann der Antragstellende innerhalb von zwei Monaten nach dem Ablehnungsbescheid beim Obersten Nationalen Gerichtshof (Audiencia Nacional) klagen. Hier sei angemerkt, dass das Gericht keine zeitliche Obergrenze für seine Entscheidung hat. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit kann von einem bis zu zwei Jahren dauern. In dieser Zeit fällt der Antragstellende aus dem nationalen Aufnahme- und Versorgungssystem, welches max. 18 Monate vorsieht, heraus. Aus diesem Grund entscheiden vielen Antragstellende und ihre Anwälte, zusätzliche Asylgründe für einen Folgeantrag geltend zu machen. Die nächste Beschwerdeinstanz ist der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo), der dem Antragstellenden bei einer positiven Einschätzung direkt den Flüchtlingsstatus zuerkennen kann.

Die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen regeln vom Staat finanzierte Nichtregierungsorganisationen.²⁰ Die Aufnahme und Integration von Antragstellenden ist in drei Phasen gegliedert, die jeweils sechs Monate lang dauern. In der ersten Phase leben die Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Verpflegung und bekommen ein monatliches Taschengeld in Höhe von etwa 50 Euro für Erwachsene und 19 Euro für jedes Kind. Ausgaben für den öffentlichen Nahverkehr, die medizinische Versorgung, Sprachkurse und Übersetzungen werden bei Vorlage einer Quittung erstattet. In der zweiten Phase leben Antragstellende nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Privatquartieren. Die Mietkosten werden vom Staat übernommen und eine zusätzliche Unterstützung für den Lebensunterhalt zwischen 300 und 500 Euro gewährt. In der dritten Phase können die Antragstellenden arbeiten und bekommen nur noch in Härtefällen eine soziale Unterstützung.²¹

Seit ein paar Monaten haben sich die Kanarischen Inseln als neuer Hotspot für irreguläre Migration herauskristallisiert. Mehreren Medienberichten zufolge wurden dort in den Monaten Oktober und November mehr als 12.000 Migranten aus Afrika registriert. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie treiben immer mehr Afrikaner dazu, ihre

Heimat zu verlassen. Insbesondere kommen die Antragstellenden aus Algerien, Marokko, Mali, Guinea, Côte d'Ivoire, Senegal und Tunesien. Die spanische Regierung kündigte indes an, Notlager einzurichten. Die hohen Ankunfts zahlen auf den Kanarischen Inseln spiegeln eine neue Verschiebung der Migrationsrouten im Süden Europas wider: Auf der westlichen Mittelmeerroute von Marokko und Algerien zur spanischen Festlandküste gehen die Migrationszahlen zurück, weil dort die Überwachung der Seegrenze verstärkt worden ist. Auf der Atlantikroute Richtung Kanaren steigen derweil die Zahlen, weil die Wassergrenzen vor Westafrika weniger kontrolliert werden.

Auf der Homepage des spanischen Innenministeriums unter <http://www.interior.gob.es/web/servicios-al-ciudadano/oficina-de-asilo-y-refugio> finden Sie weitere Informationen zum spanischen Asylverfahren – teilweise auf Englisch.

Anke Eckardt, Gruppe 62

Veröffentlichung anderer

Becker, Julius: Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat : Auswirkungen der EuGH-Entscheidung „Hamed und Omar“ auf Verfahren in Deutschland. In: Asylmagazin : Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. – (2020), Heft 9, Seite 299-303.

Bronisch, Thomas: Akute Dekompensation von ausreisepflichtigen Personen. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. – 40 (2020), Heft 10, Seite 369-372.

Häberle, Lothar: Ein Solidarpakt für die EU-Flüchtlingsverteilung : „Flüchtlingsaufnahme oder Flüchtlingsfinanzierung“ als Konzept-Kern für ein neues Europäisches Asylsystem : ein Reform-Vorschlag. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. – 40 (2020), Heft 8, Seite 279-284.

Kluth, Winfried; Heusch, Andreas: Ausländerrecht : AufentG, BeschV, AsylG, FreizügigG/EU, ARB 1/80, AEUV, EMRK, GG, StAG : Kommentar. – 2. Auflage 2021. – München : Beck, 2021. – XXVI, 2647 Seiten. – ISBN 978-3-406-74955-1.

Morrissey, John: Haven: the Mediterranean crisis and human security. – Cheltenham, UK ; Northampton, MA, USA : Edward Elgar Publishing, [2020]. – xvii, 335 Seiten : Diagramme. – ISBN 978-1-78811-547-6.

Nachtigall, Rhea: Die Ausdifferenzierung der Duldung. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik. – 40 (2020), Heft 8, Seite 271-278.

²⁰ Derzeit insgesamt 21 Organisationen.

²¹ Hodali, Diana; Prange, Astrid De Oliveira: Leistungen für Flüchtlinge im EU-Vergleich. In: Deutsche Welle online vom 19.06.2018, <https://www.dw.com/de/leistungen-f%C3%BCr-fl%C3%BChtlinge-im-eu-vergleich/a-44287802> (Abruf am 21.11.20).

|||▶ Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

12/2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis


iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle\(at\)bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle(at)bamf.bund.de) <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

